

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1139. (1) ad Gub. Nr. 16754.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Da seit Unserem Patente vom 8. Decem-
ber 1820, über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet. — Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen: I. Abschnitt. Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben. — §. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer ange sucht werden. — §. 2. Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneyen findet kein Privilegium statt. — Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Privilegien erteilt werden. — Auf solche

ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die österreichischen Staaten, sei es von In- oder Ausländern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugesandt werden. — §. 3. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Besitze der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A. einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12 — 17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß: a. Die Beschreibung ist in der deutlichen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen. b. Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen. c.) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn. d.) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden. e.) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Opera-

tion gehören, verschwiegen werden. — Wo es thunlich ist, sind zur besseren Veranschaulichung der Gegenstände, der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b.) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann. — §. 4. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Certificat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzuführen sind. — §. 5. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als unzulässig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen, und aufheben. — §. 6. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Aufzeichnung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Ueberreichung nach dem beiliegenden Formulare C. anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrotchen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen. — §. 7. Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sei oder nicht. — Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach dem beiliegen-

den Formulare D. zu erwirken, und die Ausständigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsbücher und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen. — Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frei. — §. 8. Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden. — Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfals verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrensarten gegen Polizei- oder Sanitätsrückichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen von selbst aufhebe. — II. Abschnitt. Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen. — §. 9. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgeschriebenen Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet. — §. 10. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und

zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschaften anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbegesetzen oder anderen Gerechtigkeiten zuwider ausgeübt werden. —

§. 11. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht. — III. Abschnitt. Von den Privilegentaxen. — §. 12. Die Privilegentaxen sind nach Verhältnis der Dauerzeit der Privilegien (§. 13.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche. — §. 13.

Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegentaxe von zehn Gulden Conventions-Münze, zusammen also für alle fünf Jahre 50 fl. C. M.

für das 6te Jahr	• • •	15	„	„
„ „ 7te	„ • • •	20	„	„
„ „ 8te	„ • • •	25	„	„
„ „ 9te	„ • • •	30	„	„
„ „ 10te	„ • • •	35	„	„
„ „ 11te	„ • • •	40	„	„
„ „ 12te	„ • • •	45	„	„
„ „ 13te	„ • • •	50	„	„
„ „ 14te	„ • • •	55	„	„
„ „ 15te	„ • • •	60	„	„

zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren 425 fl. C. M. zu entrichten. — §. 14. Die Hälfte der hier-

nach für die ganze Dauerzeit entfallende Privilegentaxe ist, wie gesagt (§. 3.), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verlehnen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten. — §. 15. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann Derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte. — §. 16. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nulität eines Privilegiums herbeiführen, es sei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist. — Außer der gedachten Taxe, der Expeditionsgelübhr von drei Gulden Conventions-Münze, für jede Privilegiumsurkunde und der vorgeschriebenen Stempelgelübhr (dann der Gelübhren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung), hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gelübhr, Honorirung oder Expeditionsgelübhr und Kanzleispesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig, wie jedes andere Befugniß-Decorret, ex officio zu expediren. — IV. Abschnitt. Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien. — §. 18. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bei Uns angesucht werden. — §. 19. Die Zeit der

Dauer eines Privilegiums beginnt von dem Datum der Privilegienukkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen. — §. 20. Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesezskraft kund gemacht worden ist. — §. 21. Die Privilegien erlösen: a.) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angeleht worden ist, an den im §. 3. (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt; b.) wenn Jemand gesezmäßig erweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificate im Inlande nach den weiter unten (§. 25. d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionär gewährt worden wäre; c.) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweist, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei; d.) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer; e.) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen; f.) wenn die zweite Hälfte der Privilegienzeit nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird; g.) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit. — Es versteht sich von selbst, daß diese Erlösungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlösung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben. — V. Abschnitt. Von der Einregistrirung der Privilegien. — §. 22.

Damit Derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesezt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitz, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Certificate, der Privilegienukkunde und der Erlösungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchen eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschähenen Veränderungen offen zu lassen ist. — Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen. — §. 23. Wenn das Privilegium an einen andern übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegienukkunde die Veränderung des Besizes zu bemerken, zu besätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Hauptregister anmerken zu lassen. — §. 24. Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen andern als den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will, so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner andern schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden. — VI. Abschnitt. Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Straffaction. — §. 25. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesezt: Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besizer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung. (§. 9.) Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist. — a.) Als eine Entdeckung ist jede neue Ausfindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegans-

genen oder überhaupt einer im Inlande unbekanntem industriellen Verfahrungsweise anzusehen. — b.) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von Denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten. — c.) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegierten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Deconomie erzielt werden sollen. — d.) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium ange sucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag. — §. 26. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingungen der Verleihung aufzuheben sei, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen. — §. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge weder der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken. — Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die

vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war; oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2. für ein Privilegium nicht geeignet sei, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegierten ankommt, gehören aber nach §. 26. zur Wirksamkeit der politischen Behörden. — §. 28. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung statt findet, befindet, und der zuständige des Verlezeres wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegierten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums, die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen. — Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8. geheim gehalten wird, so ist dem unbefugten Nachahmer das erste Mal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen. — Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat. — Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrationen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft. — §. 29. Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8. geheim gehalten wird, unterliegen das erste Mal keiner Strafe, sondern sind nach §. 28. abzustellen. — Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegier

ten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt. — S. 30. Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820, so wie alle nachgefolgte sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen. — Begeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten Monatstag März, im Jahre nach Christi Ge-

burt Eintausend Achthundert zwei und dreißig, Unserer Reihe im ein und vierzigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillerersdorf,
Kanzler.

Johann Simbeck Ritter v. Lilienu,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst
eigenem Befehle,

Johann Wilhelm Freiherr
von Droßdik.

F o r m u l a r A.

Obliches (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zuname, Character, Wohnort des, oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3. des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 entworfen liegt bei.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dieß beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster zc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschristmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §§. 2. und 25. des gedachten allerhöchsten Patents, und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums geziemend geeignet hält, (halten) sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13. des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . Gulden Conventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des amtlichen Certificats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en).

F o r m u l a r B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszahl) um . . . Uhr, Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort des (oder der Privilegienwerber in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind) sammt den vorschristmäßigen Anbringern ein versiegeltes Packet, in welchem angebracht seine (ihre) neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigelegten Zeichnungen, Modelle, Muster zc. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 13. des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 mit . . . Conventions-Münze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben)

Begeben am

Formular C.

Beilage ad Num. Exhibiti des Kreisamtes

Beschreibung.

Der von N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung)

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde.)

Aemtlliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Privilegiumswerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Num. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusezen.

Formular D.

Nachdem uns N. N. (Tauf-, Zuname, Character und Wohnort des oder der Privilegienwerber) aßerunterthänigst vorgestellt hat, (haben) daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des §. 2. und 25. Unseres Patents vom 31. März 1832 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n) darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von . . . Jahren bittet (n) und nachdem dießfaß alle in dem besagten Patente vom 31. März 1832, vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen (ihren) Erben und Cessionären, für seine (ihre) genannte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf nacheinander folgende Jahre in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, unter den in Unserem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Daß, wenn in der versiedelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen solche Mittel und Verfahrensarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) schon von dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ähnlichen Certificates im Inlande nach den im §. 25. d. Unseres Patentes vom 31. März 1832, vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche aus dem Auslande eingeführt wurde, daselbst auf kein Privilegium beschränkt, folglich noch §. 2. des gedachten Patents nicht privilegirbar war, das Privilegium als erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweist, daß die neu privilegirte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) identisch sey.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (unterbrechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegiumstare nicht in den gesetzlichen Fristen berichtigt wird.

Siebtens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frey seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen, in allen Unsern Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzkraft kund gemacht worden ist, sich außer ihm (ihnen), seinen (ihren) Erben oder Cessionären Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der im §. 29. Unseres Patents vom 31. März 1832 bestimmten gesetzlichen Folgen, wobei in jenen Fällen, wo die Confiscation und die Geldstrafe einzutreten hat, der confiscirte nachgeahmte Gegenstand des Privilegiums zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, von der Geldstrafe von Ein Hundert Species = Ducaten aber die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, und die andere dem (den) N. N. zuzufallen hat.

Wie den auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allergnädigste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Erlöse vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen 2c. 2c.

Wien den

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1241. (1)

Nr. 11054.

K u n d m a c h u n g.

Da die Contractszeit für die Lieferung der verschiedenen Materialien an Baum- und Leinöl, dann an Unschlitzkerzen und mehr andern Materialartikeln an die hiesige k. k. Strafanstalt, deren Erforderniß - Ausweis bei diesem Kreisamte jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, mit Ende October l. J. ausgeht, so wird zur weiteren Ablieferung dieser erforderlichen Materialartikeln, die mit hoher Subernial-Verordnung vom 5. d., Zahl 19419, anbefohlene Minuendos-Versteigerung am 29. d., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Lieferungen im Einzelnen oder im Ganzen übernehmen wollen, werden dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1237. (1)

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Hauptzollamte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in Gemäßheit hoher Bewilligung der wohlhöbl. k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 6. September l. J., Nr. 17605/3455. K., verschiedene im Handel erlaubte Contrebandwaaren, bestehend in Kaffee, raffinirten Zucker,

Zuckermehl und Rhum, dann einigen Gewürzen, Schmitt- und Galanterie-Waaren, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Die diesfällige Licitation wird im Amtsgebäude dieses k. k. Hauptzollamtes, im ersten Stocke abgehalten, den 1. October d. J. um 9 Uhr Früh beginnen, und nur in den darauf folgenden fünf Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffee, raffinirter Zucker 2c. in kleinen Parthien zu 5 und 10 Pfund ausgedoten wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 17. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1229. (1)

Nr. 1807.

Dienst-Erledigung.

Bei der gefertigten vereinten Bezirksobrigkeit werden mit 1. October l. J. zwei Gemeindeglieder aufgenommen, und jeder erhält einen Jahresgehalt aus der hiesigen Bezirkscaße von achtzig Gulden E. M.

Diejenigen, welche um diesen Dienststellen zu werben willens sind, und sich mit guten Sitten, der Fähigkeit zum Gerichtsdieneramt und der Kenntniß im Lesen und Schreiben ausweisen können, haben ihre Gesuche unverzüglich bei dieser Bezirksobrigkeit portofrei einzureichen.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 10. September 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1189. (3) Nr. 17987/1603.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August 1832 in der Serie 9 verlostten 5 o/o Banco-Obligationen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decrets vom 2. dieses Monats, Zahl 4230, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Eurrende vom 14. November 1829, Zahl 25642, bekannt gemacht, daß am 1. August d. J. in der Serie 9 verlostten 5 o/o Banco-Obligationen, von Nr. 7021 bis einschließlich Nr. 8008, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit fünf vom Hundert in E. M. verzinsliche Staats-schuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 16. August 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1190. (3) Nr. 19831.

Concurs - Ausschreibung

zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Kreisarztesstelle bei dem k. k. Kreisamt zu Laibach. — Bei dem k. k. Kreisamt zu Laibach ist durch den Tod des Dr. Anton Pober die Kreisarztesstelle in Erledigung gekommen, und zur Wiederbesetzung dieses mit dem Gehalte von jährlichen Sechshundert Gulden E. M. verbundenen Dienstpostens, die Ausschreibung eines Concurses mit Bestimmung des Termines bis 20. October d. J. anzuordnen befunden worden. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß jene Doctoren der Heilkunde, welche sich um die gedachte Kreisarztes-Stelle zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst dem Nationalen, Stand, Alter, Moralität und bisher geleistete Dienste, insbesondere über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, als ein wesentliches Erforderniß, auszuweisen ist, in dem festgesetzten Termine, und zwar jene, welche sich bereits in einer öffentlichen Anstellung befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach den 6. September 1832.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

B. Amts-Blatt Nr. 113. d. 20. September 1832.)

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1196. (3) Nr. 2831/962. Z.

K u n d m a c h u n g.

Für die Ueberlassung der mit Verord-nung der wohlhöchlichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 19. Juli d. J., Nr. 13968, 3356 Z. M., und Intimation vom 20. August 1832, Nr. 4169/1544 Z., des löblichen k. k. Zollgefällen-Inspectorates Laibach bewilligten Herstellungen mehrerer an dem hiesigen k. k. Hauptzollamtsgebäude vorzunehmen kommenden Conservationsarbeiten, wird in Folge der berührten hohen Verordnung bei diesem k. k. Hauptzollamte am 24. d. M., Früh um 9 Uhr eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Hievon setzt man alle Licitationslustigen mit dem Besatze in die Kenntniß, daß dabei die in dem von der k. k. illyr. Baudirection verfaßten, und von dem Baudepartement der k. k. illyr. Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüften Ueber-schlage, festgesetzten folgenden Beträge als Aus-rufspreise angenommen werden, als:

für die Maurerarbeit sammt Ma-	
teriale	12 fl. 36 kr.
für die Zimmermanns - Arbeit	
sammt Materiale	41 „ 9 „
für die Tischlerarbeit	6 „ 50 „
für die Schlosserarbeit	3 „ 47 „
für die Anstreicherarbeit	10 „ 45 „
für die Schlosserarbeit	— „ 24 „

In Summe 75 fl. 31 kr.

Uebrigens können die sonstigen Licitations-Bedingnisse wie das Detail der vorzunehmenden Arbeiten täglich hierorts eingesehen werden.

K. K. Hauptzollamt Laibach am 10. Sep-tember 1832.

Z. 1200. (3) Nr. 5352/486. W.

M a u t h p a c h t - V e r s t e i g e r u n g.

Es wird bekannt gegeben, daß wegen Ver-pachtung der Brückenmauth dritter Classe zu Lustthal für das Verwaltungsjahr 1833, die Versteigerung am 26. September s. J., um 10 Uhr Morgens bei dem gefertigten Inspec-torate werde abgehalten werden. — Der Fiskal- und Ausrufspreis ist 208 fl. — Die Licitations-bedingnisse können hier eingesehen werden. — K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspec-torat Laibach am 12. September 1832.

Z. 1203. (3) Nr. 837/652. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorats in Neustadt wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einnahme der Verzehrungs-

steuer vom Wein- und Mostauschank, vom Ausschank der geistigen Getränke, und vom Fleischverkauf in den Hauptgemeinden Brüßnitz und Töplitz, des politischen Bezirkes RuPERTSHOF, für das Verwaltungsjahr 1833, und allenfalls für die Militärjahre 1833, 1834 und 1835, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte in Pacht ausgeteilt werde. Der Fiskal- oder Ausrufspreis besteht in dem diesjährigen Abfindungsbetrage, und zwar: für die Hauptgemeinde Brüßnitz von geistigen Getränken 5 fl., von Wein und Most 501 fl., und vom Fleisch 104 fl., mithin zusammen für ein Militärjahr 610 fl.; dann für die Hauptgemeinde Töplitz für geistige Getränke 3 fl., für Wein und Most 905 fl., und für Fleisch 152 fl., also zusammen für ein Militärjahr 1060 fl. — Die Offerte kann entweder nur für eine Hauptgemeinde oder nur für einen steuerbaren Artikel, oder auch für beide Hauptgemeinden und für den gesammten Verzehrungssteuervertrag der genannten drei Gewerbsklassen, dann für ein, zwei oder drei Militärjahre gemacht werden. Ein Anbot für den gesammten Verzehrungssteuerbezug von allen dreien Gewerbsklassen für beide Hauptgemeinden und für alle drei Verwaltungsjahre wäre am willkommensten, doch müssen die einzelnen Beträge für jede Gewerbsklasse, für jedes Pachtjahr und jede Hauptgemeinde bestimmt auseinander gesetzt seyn. — Die versiegelte Offerte ist mit der Aufschrift: „Pachtanbot für den Verzehrungssteuer-Bezug in der Hauptgemeinde Brüßnitz (Töplitz),“ längstens bis 27. d. M., um 12 Uhr zu Mittag bei diesem Inspectorate einzureichen. Später vorkommende Anbote oder Anträge mit besondern, hier und in den allgemeinen Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commisariataten eingesehen werden können, nicht enthaltenen Bedingungen, werden nicht berücksichtigt. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anbot annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 1000 des Fiskalpreises entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach den letzten bekanntesten börsenmäßigen Course einzureichen, welches bei Nichtannahme des Pachtanbotes zurückgestellt, im Falle der Annahme des Anbotes aber in die Pachtcaution eingerechnet werden wird, wofern nämlich der Pächterseher die Caution nicht etwann auf andere gesetzliche Weise sicher stellen sollte. Den Pachtschilling wird der Pächter in gleichen monatlichen Raten am

Letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an den Verzehrungssteuer-Inspectorat oder an die von ihm bezeichnete Casse abzuführen haben. Wenn die Caution im Voraus erlegt wurde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte eingerechnet werden, der Rest wird demselben nach geendeter Pachtung wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabsolgt werden.

K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 8. September 1832.

Z. 1193. (3) Nr. 4606, 1080 Z. M.

R u n d m a c h u n g.

Am 5. October d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Rathssaale der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Sicherstellung ihres eigenen, dann des Bedarfes ihrer untergeordneten Ämter an Buchbindersarbeiten für das Militärjahr 1833, eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden, zu welcher die Versteigerungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Bedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hierortigen Expedits-Direction einsehen können. Mit dieser Licitation wird zugleich eine Offertenverhandlung in Verbindung gebracht. — Es steht nämlich den die Ersetzung Vorhabenden frei, auf die Lieferung schriftliche und versiegelte Anbote, in Ziffern ausgedrückt, bei der Cameral-Verwaltung bis zum Beginne der Licitation einzureichen. Diese Offerten bleiben bis nach geschlossener Licitation versiegelt, und werden, wenn Niemand mehr bietet, in Gegenwart der Licitanten eröffnet, und zu Protocol genommen. Zeigt sich der Anbot eines Offerenten günstiger, als jener des Bestbieters bei der Licitation, so wird, salva ratificatione der Erstere, und unter mehreren billigeren Offerenten der billigste als Ersterer anerkannt. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 10. September 1832.

Z. 1193. (3)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den diesfalls bestehenden Vorschriften von dem Wein- und Mostschank, dann dem Fleisch-Consumo in dem ganzen politischen Bezirke

Idria, Adelsberger Kreises, auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1832 bis dahin 1833, oder wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch auf zwei und drei Jahre in Pacht überlassen, und die Pachtung auch für den Fall, als sich Liebhaber vorfinden werden, für beide Gewerbsartikel vereint hintangegeben werden wird. — Der einjährige Fiscalpreis besteht bei dem Wein- und Mostschank von den Gewerben mit 4131 fl., und von dem Buschenschank mit 29 fl., zusammen mit 4160 fl., bei dem Fleisch-Consummo von den Gewerben mit 841 fl., von dem Verleutgeben und zufälligen Schlachtungen mit 87 fl., zusammen mit 928 fl. Die diesfällige Verpachtung wird den 24. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Idria abgehalten, und Vormittags die einzelne, dann Nachmittags die vereinte Ausbietung der beiden Steuer-Objecte vorgenommen werden. — Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. Adelsberg den 10. September 1832.

Z. 1194. (3)

Verpachtung - Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den diesfalls bestehenden Vorschriften von den Untersteuer-Bezirken St. Veith und Sturia, im politischen Bezirke Wipbach, und zwar von dem Erstern für den Wein- und Mostschank, dann für das Fleisch, und von dem Letztern für den Ausschank von Wein, Weinmost, Branntwein, Branntweingeist etc. und für das Fleisch, für das Verwaltungsjahr 1833, oder nach dem Wunsche der Pachtliebhaber, für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Fiscalpreis besteht bei dem Untersteuer-Bezirk St. Veith für den Wein 1315 fl., und für das Fleisch 230 fl.; dann bei dem Untersteuerbezirk Sturia für Wein mit 863 fl., für Branntwein mit 50 fl., und für das Fleisch mit 245 fl. — Die Verpachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtanbote mit der deutlichen Angabe des Untersteuerbezirks und der Gewerbs-Artikel, für welche solche gemacht werden, mit der Aufschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine und Fleische im Untersteuerbezirk St. Veith;“ oder: „Offert für den Be-

zug der Verzehrungssteuer von dem Weine, Branntwein und Fleische im Untersteuerbezirk Sturia,“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 25. September l. J., Mittags einzureichen. — Jene Offerenten, welche beide Untersteuerbezirke zu übernehmen gedenken, müssen jedoch ihre Anbote für jeden Untersteuerbezirk absondert aufführen, dann hat jeder Pachtliebhaber anzugeben, ob er die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen wünschet. Auch ist mit dem Offerte das 10 o/o Badium des angeführten Ausrufspreises im Baren oder in öffentlichen Fondsobligationen zu übergeben, wo sodann das Badium der Minderofferenten gleich rückgestellt, jenes der Bestofferenten aber rückbehalten und nach erfolgter Bestätigung in die zu legende Caution eingerechnet werden wird. Die bare Caution wird weiters auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtstillings zur Hälfte eingerechnet, der Rest aber erst nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weitern Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabfolgt werden. Der Pachtstilling ist aber in gleichen Monatsraten am Letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die dem Pächter bezeichnete Casse abzuführen. Die weitern Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit den vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen, enthaltende Offerte nicht beachtet, und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden.

Adelsberg den 10. September 1832.

Z. 1199. (3)

Nr. 1461.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Reifnis wird hie mit allgemein kund gemacht: Es seye über executives Ansuchen des Leonhard Kraiz von Traunik, in die öffentliche Versteigerung der, dem Lukas Kraiz eigenthümlich gehörigen, im Dorfe Traunik liegenden Realität, sammt Zugehör und Feldfrüchten, wegen schuldigen 100 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich: der erste auf den 26. September, der zweite auf den 30. October, und der dritte auf den 28. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Traunik mit dem Verlage bestimmt worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungsabstufung um den Schätzungswerth pr. 418 fl. 5 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Reifnis am 14. August 1832.

Z. 1204. (3) ad Nr. 845/660 et 852/667.

R u n d m a c h u n g.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einnahme der auf das Circulare des hohen k. k. illyr. Guberniums, ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachfolgenden bezüglichen Verlautbarungen sich gründenden Verzehrungssteuer in den unten benannten Steuerbezirken und an den beigefügten Tagen bei den betreffenden löbl. Bezirks-Obrigkeiten auf das Militärjahr 1833, oder

auch, wenn es die Pachtlustigen wünschen sollten, auf zwei oder drei aufeinanderfolgende Militäriahre, d. i. vom 1. November 1832, bis letzten October 1835, versteigerungsweise in Pacht ausgebauten, und der dießjährige Abfindungsbetrag als unten angeführter Ausrufspreis für ein Pachtjahr angenommen werden wird. Pachtliebhaber werden zu diesen Pachtversteigerungen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Bez. Obrigkeit, in deren Kanzley die Versteigerung abgehalten werden wird	Tag der Versteigerung	Steuerbezirk oder Hauptgemeinde	Ausrufspreis für							
			geistige Getränke		Wein und Most		Fleisch		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auersperg . .	27. Sept. 1832 Vor- und Nachmittag	Auersperg	35	—	630	—	125	—	790	—
		Gutenfeld	35	—	730	—	220	—	985	—
Savenstein . .	28. Sept. 1832 Vor- und Nachmittag	Savenstein	15	—	670	—	150	—	835	—
		Ratschach	30	—	1050	—	300	—	1380	—

K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 10. September 1832.

Z. 1192. (3) Nr. 854.
P o s t u l a t i o n
eines Hauses sammt Garten zu St. Veit bei Sittich.

Vom Bezirks-Gerichte zu Sittich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung aus freier Hand der, dem Carl Pintaritsch (Kramer) zu St. Veit bei Sittich gebörigen, zur N. J. Herrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 109 1/2 dienstbaren, auf 800 fl. geschätzten Haus-Realität, sammt Wirthschaftsgebäuden und Garten, die Tagsetzung auf den 4. October 1832, Vormittags um 10 Uhr, im Hause selbst mit dem Beisatze angeordnet worden sey, daß die Licitationsbedingnisse und die dießfälligen kleinen Lasten in der Bezirks-Gerichts-Kanzlei zu Sittich eingesehen werden können; zugleich wird bekannt gegeben, daß die zu versteigernde Haus-Realität aus nachstehenden Bestandtheilen besteht, als:

Neben der Erde zwei Keller, zwei Schweinestallungen, eine Wohnung mit einem Zimmer, eine Küche, ein Verkaufsgewölbe, ein hölzerner Gang; im ersten Stocke eine Wohnung mit zwei Zimmern und einer Holz-Kammer, nebst Gang und Dachboden, wo sehr leicht noch ein Zimmer angebracht werden kann, da das Innere und Aeußere sich hierzu ganz eignet. Ueber den Hofraum steht isolirt das Wirthschaftsgebäude, oberhalb mit einem

Dreschboden und zweien Behältnissen für Heu und Stroh; darneben eine Wagenremise, unterhalb ein gemauerter Pferdestall auf fünf, und ein zweiter Rindviehstall auf vier Stück; das Ganze unter einer Strochbedachung.

Diese Haus-Realität steht mitten, des unweit der Unterkrainer Commercial-Strasse liegenden Hauptdorfes St. Veit, allwo jährlich fünf bedeutende Viehmärkte abgehalten werden, und ist dieses Haus unter Conf. Nr. 8, für den Betrieb einer Handlung und eines Wirthshauses, überhaupt zu jeder Speculation sehr geeignet.

Der Gemüse- und Krautgarten mit einigen Obstbäumen wird gegenwärtig in drei Theilen genützt.

Sittich am 1. September 1832.

Z. 1210. (3)

N a c h r i c h t.

Ein geprüfter Instructor mit den besten Zeugnissen und Fähigkeitsbeweisen, wünscht als Privatlehrer sowohl für die Normal-Schulen, als auch für die zwei untern Grammatical-Classen anempfohlen zu werden.

Jene, die sich einen solchen für ihre Kinder wünschen, mögen so gefällig seyn, sich in der Pollana-Vorstadt, Nr. 12, anzufragen.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 1213. (2)

Nr. 10955.

V e r l a u t b a r u n g.

Der unternommene Versuch, die Auflage des nächstfolgenden Bandes der illyr. Provinzial-Gesetzsammlung unter neuen Modalitäten im Wege der eigenen Regie in ausgedehnterem Umfange zu veranlassen, hatte das dreifach günstige Resultat, daß diese Auflage künftig auf schönem Velin-Druckpapier statt des bisherigen ordinären Druckpapiers, viel netter; daß sie bedeutend wohlfeiler, und daß sie weit gemeinnütziger werden wird, weil bei der damit verbundenen Eröffnung einer Pränumeration für Private, der unter der Hälfte des früheren Ladenpreises festgesetzte Preis dieses, für den Geschäftsmann so wichtigen Werkes, wie der Erfolg zeigt, ungleich mehr Abnehmer sichert, als es früher der Fall war. — Das Gelingen dieses Versuches, bewog nun das hohe Gubernium, die Anwendung der gleichen Modalitäten auch auf die Auflage des Provinzial-Schematisches für das Jahr 1833 für den Fall zu genehmigen, als mit geringern Kosten eine nettere Auflage zu Stande gebracht werden könne. — Der dormaligen Art die Auflage des Provinzial-Schematisches, welche auf die möglichste Economie kasirt ist, fällt vorzüglich zur Last, daß das Werk selbst nicht nett genug, daß es nicht reichhaltig, und daß die Vertheilung an die Behörden zu knapp bemessen ist, ein Umstand, der gewiß im Falle des Gebrauches allgemein empfunden wird. — Allen diesen Gebrechen ließe sich abhelfen, wenn für die Auflage des Schematisches pro 1833 im Wege einer Pränumeration, wie bei der Gesetzsammlung eine gewisse bestimmte Abnahme von Exemplaren durch Private gesichert würde. — Im Falle des Gelingens einer ähnlichen Pränumerations-Eröffnung in möglichster Ausdehnung, und wenn sich in der ganzen Provinz 150 Pränumeranten fänden, so könnte der Schematismus pro 1833, auf dem obenangeschlossenen Velin-Papier, mit einer Vermehrung des Inhaltes um drei Druckbögen herausgegeben, und ohne einer Vermehrung der Kosten für die Aerial-Exemplare, das Exemplar an die Pränumeranten unter der Hälfte des bisherigen Ladenpreises von 1 fl. 24 kr., nämlich um 36 kr. M. M. überlassen werden. — Die Vermehrung des Inhaltes würde bestehen, in der Einschaltung der Bezirks-Gerichts-Actuäre, Bezirks-Wundärzte, aller Apo-

theker, der Viertelmeister in den Hauptstädten, der kleineren Magistrate im Klagenfurter Kreise, dann aller jener von den Kreisämtern zur Ausnahme in diesen Schematismus, als wünschenswerth bezeichnet würdenden Daten. — Dießdem würde ein eigener Anhang die Häuser- und Hauseigenthümer-Verzeichnisse für die Hauptstädte Laibach und Klagenfurt; alle Fabriken, Gewerkschaften der Provinz mit den Namen der Eigenthümer und Oberbeamten, die vorzüglichsten Gewerbe in den Hauptstädten, die Jahrmärkte in der ganzen Provinz, die Anzeigen über Ankunft und Abgang der Posten, Eis-, Brancard- und Postwägen für Laibach und Klagenfurt; den Stämpeltarif; die beiden Reductions-Scalen nach dem österreichischen und französischen Finanzpatent, enthalten. — Einige dieser Rubriken des Anhangs würden dann in den nächsten Jahren in einen gewissen Turnus mit anderen Nachweisungen, als z. B. mit den Häuser- und Gewerbsverzeichnissen der übrigen Kreisstädte, mit dem Namensverzeichnisse der beiden Ackerbau-Gesellschaften, und mit statistischen Notizen der ganzen Provinz wechseln. — Diese Ausstattung des Schematisches ist, wie gesagt, durch die Anzahl von 150 Abonnenten à 36 fr. pr. Exemplar bedingt, und die beabsichtigte Inhaltsvermehrung gibt diesem Werken besonders des Anhanges wegen eine solche Gemeinnützigkeit, daß solches zu einer ergiebigen Abnahme allgemein und zwar um so mehr empfohlen zu werden verdient, als für den Fall, wenn sich die Anzahl von 150 Pränumeranten in der ganzen Provinz nicht fände, dieser Schematismus zwar auf eben den nämlichen schönen Velinpapier, jedoch nur mit einer äußerst geringen Inhaltsvermehrung von höchstens einem Druckbogen mit Hinweglassung des Anhanges auflegen zu lassen erübrigen würde, worauf dann die Pränumeranten das gebundene Exemplare um 30 fr. statt des bisherigen Ladenpreises von 1 fl. 24 kr. erhalten würden. — Welches hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dießfälligen Pränumerationsanträge bis längstens 10. October l. J. entweder an dieses Kreisamt oder unmittelbar an die hiesige k. k. Gubernial-Expedit-Direction einzureichen seyn. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. September 1832.

Z. 1212. (3)

Nr. 11069.

K u n d m a c h u n g.

Die unterm 24. v. M., Z. 7786, auf

(3. Amts-Blatt Nr. 113. d. 20. September 1832.)

den 13. d. M. zu Neustadt, und auf den 16. d. M. zu Reifnitz festgesetzte Subarrendirungs-Verhandlungs-Vornahme Behufs der Sicherstellung der Militär-Bewaffnung für das Militärjahr 1833, wird in Folge Anordnung des hofkriegsräthlichen Präsidiums dahin verschoben, daß diese Verhandlung zu Neustadt am 28. und zu Reifnitz am 30. d. M. September wird vorgenommen werden. Die Subarrendirungs-Uebernahmestüchtigen werden von der Vertragung mit dem ferneren Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Portion Vetterstroh nicht mit 20 Pfund, sondern nur 12 Pfund im Gewichte zu enthalten habe. — K. K. Kreisamt Neustadt am 10. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1219. (2) Nr. 955.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen aus Anlaß der wider Joseph Verderber, wegen Verbrechen des Diebstahls eingeleiteten Untersuchung unter den gestohlenen, und in die dießgerichtliche Verwahrung gelangten Effecten: zwei Rasiermesser und ein Hosenträger, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, vorgefunden worden.

Es wird hiemit dem Eigenthümer dieser Effecten bedeutet, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht auf dieselben zu beweisen, widrigens diese Gegenstände veräußert, und das Kaufgeld indessen bei diesem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

Laibach am 11. September 1832.

Z. 1201. (3) Nr. 6211.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Franz May, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 3. Juni 1832 hier zu Laibach verstorbenen Aloisia Kisser, die Tagsatzung auf den 8. October 1832, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 4. September 1832.

Z. 1202. (3) Nr. 6202.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über An-

suchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen zu Mauniz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. Mai 1832 zu Mauniz verstorbenen Localkaplan Anton Groß, die Tagsatzung am 22. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 4. September 1832.

Z. 1191. (3) Nr. 6137.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalantes, nomine der Kirche und Armen der Pfarre Altenmarkt bei Pölsland in Unterkrain, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. März d. J. zu Altenmarkt verstorbenen Pfarrer Johann Georg Panian, die Tagsatzung auf den 8. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 4. September 1832.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1221. (2) ad Nr. 833/649. B. St. Kundmachung.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der auf das Circulare des hohen k. k. illyr. Suberniums vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, und die nachgefolgten Verlautbarungen sich gründende Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke am 26. d. M. Vormittags im Aartslocale der löbl. Bezirksobrigkeit Pölsland, auf das Militärjahr 1833, oder auch, wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auf die drei Militärjahre 1833, 1834 und 1835, durch mündliche Versteigerung in Pacht ausgedoten werden wird. — Der Ausrufspreis ist ein zu entrichtender jährlicher Pachtschilling vom Weine und Most mit 772 fl., von geistigen Getränken mit 58 fl., und vom Fleische mit 170 fl., folglich zusammen 1000 fl. E. M. — Pachtliebhaber werden zu dieser

Versteigerung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — K. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 7. September 1832.

Z. 1216. (2) Nr. 1009.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Grätz ist die letzte manipulirende Officialstelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Caution im Befoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben ihre mit den Nachweisungen der Sprach- und sonstigen Kenntnisse und der bisher geleisteten Dienste versehenen Gesuche bis 10. October d. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Ober-Postverwaltung zu Grätz einbegleiten zu lassen. — Dieß wird in Folge Oberst-Hof-Postverwaltungs-Decret vom 6. l. M., Zahl 8824, hiemit bekannt gegeben.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 14. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1218. (2) ad J. Nr. 1273.

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht der Herrschaft Schneeberg macht kund: Es sey über Ansuchen der Obelente Mathias und Gertraud Nohar, wider Edo- mas Nohar von Berchnitz, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, auf 519 fl. und im Gelde rückständigen Lebensunterhaltes e. s. c., gemilliget, und zu diesem Ende jeden drei Versteigerungstermine, und zwar: der erste auf den 27. September, der zweite auf den 27. October, und der dritte auf den 27. November l. J., jedesmal zu den gewöhnlichen vor-, und nöthigenfalls auch nachmittägigen Umständen in Loco Berchnitz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtsstelle eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 10. September 1832.

Z. 1206. (2) Nr. 1033.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das von dem Verwaltungsamte des Gutes Uch, nomine der Frau Aloisia Gregina v. Auersperg, unterm 28. Juli 1832, Zahl 1033, wegen einer Schuldforderung pr. 130 fl. 25 kr. und Nebenverbindlichkeiten,

eingereichte Gesuch, in die executive Feilbietung der, dem Johann Schwiigel von Herbulle geborigen, der Herrschaft Bursfala, sub Rect. Nr. 621, dienstbaren, laut Schätzungprotocolls, ddo. 25. October 1830, Zahl 911, auf 59 fl. geschätzten Hube, und des dem Gute Deutschdorf sub Berg Nr. 96, bergrechtmäßigen, laut erwähnten Schätzungprotocolls auf 15 fl. geschätzten Weingartens gemilliget, und die erste Versteigerungstagung auf den 22. October, die zweite auf den 20. November, und die dritte auf den 20. December l. J., allemal Früh 10 Uhr, im Orte Verbulle mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter der Schätzung werden hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß das Schätzungprotocoll und die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart am 14. August 1832.

Z. 1207. (2) J. Nr. 1079.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das vom Martin Aufser von Bursfala, wegen eines Darlehensforderungsgeltes pr. 31 fl. 20 kr. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 25. August 1832, Nr. 1079, eingereichte Gesuch, in die executive Feilbietung der, dem Anton Kummer von Bursfala geborigen, dem Gute Oberrodelstein, sub Rect. Nr. 3, dienstbaren, und laut Schätzungs-Protocolls, ddo. 19. praes. 25. Juni 1832, Nr. 820, auf 65 fl. geschätzten Hubealität, gemilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagung auf den 23. October, die zweite auf den 19. November und die dritte auf den 18. December 1832, allemal Früh 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß das Schätzungprotocoll und die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart den 25. August 1832.

Z. 1209. (2)

Feilbietungs-Edict.

Von der Bezirksobrigkeit Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Bewilligung des löblichen k. k. Kreisamtes Neustadt vom 18. Juli 1832, Zahl 4141, wegen eines Steuerfällstandes von 71 fl. 55 3/4 k., zum Verkaufe der, sub Grundsteuer-Art. Nr. 360, Hausst.-Art. Nr. 397, vorkommenden, dem Gute Weindorf, sub lib. Nr. 92, Rect. Nr. 74, dienstbaren, an Anton Steiner vergebährten, und in der Inhabung des Andreas Starz befindlichen Hube zu Reislitz,

die erste Versteigerung-Tagung auf den 8. October, die zweite auf den 12. November und die dritte auf den 10. December 1832, allemal Früh 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage angeordnet, daß die Hube, sollte sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht um oder über den Schätzwert von 206 fl. an Ersteher gebracht werden, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Licitationbedingnisse und das Schätzungs-Protocoll können hierorts eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Thurn am Hart am 30. August 1832.

B. 1208. (2) J. Nr. 1004.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das vom Johann Jamnig von Haselbach, wegen eines Schulforderungsbrestes von 55 fl. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 7. August 1832, J. 1004, eingereichte Gesuch, in die executiv Feilbietung der, dem Mathias Rehous von Urb gehörigen, der Staats Herrschaft Landeskras, sub Urb. Nr. 202, dienstbaren, und laut Schätzungsprotocoll vom 29. August 1831, Nr. 710, auf 210 fl. geschätzten Hofstatt, gemilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagung auf den 15. October, die zweite auf den 19. November und die dritte auf den 18. December 1832, allemal Früh 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage angeordnet worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht um oder über den

Schätzwert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besage vorgeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn am Hart am 7. August 1832.

B. 1185. (3) Nr. 201.

Feilbietungs-Edict.

Vom dem Bezirks-Gerichte Sonnegg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf das Gesuch des Johann Roschet, wider Anton Preglous, die öffentliche Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, der Herrschaft Sonnegg, sub Urb. Nr. 145, dienstbaren, und gerichtlich auf 255 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube in Jagdorf, Haus-Nr. 34, gemilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 5. October, der zweite auf den 9. November, und der dritte auf den 7. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirks-Gerichte mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität in dem ersten oder zweiten Termine nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten Feilbietungs-Tagung auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Kaufsliebhaber können die Schätzung und Licitationsbedingnisse hierorts einsehen.

Bezirks-Gericht Sonnegg am 19. April 1832.

B. 1187. (2)

Bei

W. H. Korn sind zu haben:

Das neu erschienene Missae propriae aliquorum Festorum tum posteriorum tum eorum quae maxime in Dioecesi Labacensi celebrari solent. Fol. 45. halbsteiß gebd. 53 fr.

Savageri, chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute, öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der österr. Monarchie. 1ter Band. 1832. 5 fl.

Pfleger, der Pfarrer in seinem Amte. 4 Bände. 3 fl. 40 fr.

Rituale Argentiniense. Autor. Principis Card. de Rohan. Argentinae. 1824. 3 fl.

Graber, Augustin, (Fürst-Erbischof in Salzburg) lateinische Vorlesungen über des heil. Augustin's Buch von der Unterweisung der Unwissenden in der Religion. Schöne Auflage. 2 fl. 24 fr.

Des nämlichen Herrn Verfassers praktisches Handbuch der Katechetik für Katholiken. 1ter Theil. Elementar-Unterricht der Kleinen. brosch. 48 fr.

Sämmtliche Werke der Kirchenväter aus dem Urtext übersezt. 1ter bis 6ter Band. 7 fl. 30 fr. wird fortgesetzt.

Novum Lexicon Manuale graeco-latinum et la-

tino graecum primum a Hederico, castigavit et auxit Gust. Pinzer. 3 T. Lipsiae. 10 fl.

Kärcher, lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Schul-Wörterbuch. 2 Bände. 3 fl. 15 fr.

Kublopf, lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Schul-Wörterbuch. 2 Theile. Leipzig. 2 fl. 45 fr.

Lexicon latinum et theodisum ad formam Kirschiani Cornucopiae auxit F. G. Born. Lipsiae. 6 fl.

Pünemann, lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch, nach Scheller bearbeitet. 7te Auflage. 3 Bände. Leipzig, 1832, schön gebd. 9 fl. 45 fr.

Kraft, Fr. C., deutsch-lateinisches Lexicon, aus den römischen Classikern zusammen getragen. 3te Auflage. 2 starke Bände. Leipzig, 1829. 10 fl.

Lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Schul-Wörterbuch. 2 Bände. Stereotypausgabe, sehr vollständig. 2 fl. 30 fr.

Schul- und Reise-Laschen-Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. 1 fl. 15 fr.

Junke, neues Real-Schul-Lexicon, enthaltend die zur Erklärung der alten Classiker notwendigen Hülfswissenschaften. 5 starke Bände mit Kupfern. 12 fl.; um herabgesetzten Preis à 6 fl.

Das Königreich Morien nach seiner neuesten Eintheilung mit einer Charte, Plänen und Ansichten der bedeutenden Städte. 1 fl.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1232. (2)

R u n d m a c h u n g.

Um die Verpflegung der in und um Krainburg stationirten zwei Compagnien des löbl. k. k. Gradiskaner Gränz-Regiments für den Zeitraum vom 1. November 1832, bis inclusive Februar 1833, im Wege der Subarrondirung sicher zu stellen, wird am 29. September um die zehnte Vormittagsstunde, eine öffentliche Verhandlung in der Amtskanzlei der Krainburger Bezirks-Obrigkeit vorgenommen werden. — Als Bedingnisse werden festgesetzt: 1.) der beiläufige Bedarf besteht in täglichen 436 Brod-Portionen, 10 Hafer-Portionen, 10 Pfund Heu-Portionen, welche Bedürfnisse jedoch am Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit werden angegeben werden. — 2.) Eine tadellose Naturalabgabe, so wie solche in den Contracten vorgeschrieben ist, und bei der Verhandlung wird bekannt gegeben werden. — 3.) Der so gleiche Erlag eines Neugeldes am Tage der Licitation von 100 fl., welches jedoch den Mitsicitirenden, welche die Ueberrnahme der Verpflegung nicht erstanden haben, nach beendigter Licitation sogleich wieder rückgegeben wird. — 4.) Eine Contracts-Erfüllungs-Caution von 500 fl. C. M., welche entweder im Baaren, oder in Staats-Obligationen, oder in einem fideiussorischen Sicherheits-Instrumente gleich nach beendigter Licitation von dem Ersucher erlegt werden muß. — Endlich 5.) wird noch ausdrücklich bemerkt, daß jene Bestbieter, welche für den Fall, als das Militär während der Contracts-Dauer abrücken sollte, auf die Ablösung der gesammten Vorräthe, so wie auf jede anderweitige Entschädigung verzichten, stets der Vorzug von allen übrigen, diese Bedingniß nicht eingehenden wollenden Anbietern gegeben wird. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am besagten Orte und zur bestimmten Stunde um so gewisser einfinden, daß mit Schlag 12 Uhr das Protocoll geschlossen, und kein Nachtragsoffert mehr angenommen wird.

Z. 1233. (2)

R u n d m a c h u n g.

Den 26. September 1832, um die 9te Vormittagsstunde, wird bei dem k. k. Kreisamte hier eine Minuendo-Licitation über die von Cyssek nach Laibach für das hiesige Verpflegs-Magazin zu führen in Antrag genommenen Früchte, oder Mehlsquantität von beiläufig 6000 Centen, abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustige hiemit eingela-

den werden. — Als vorläufige Bedingnisse bei dieser Transportirung haben zu gelten, daß 1.) die zuzuführenden Naturalien in vollkommen guten unbeschädigten Zustande, so wie solche in Cyssek übernommen werden, auch hieher überbracht werden müssen, daß 2.) zur Einhaltung dieser wesentlichen Bedingniß eine Cautio von 6 o/o des Frachtwerthes, mithin beiläufig 1200 fl. C. M. in hinlänglicher und geseklicher Sicherheit geleistet werden muß, und 3.) daß jeder Licitant vor dem Beginn der Licitation ein Neugeld von 100 fl. der Commission zu erlegen hat, ohne welchen Erlag Niemand zur Licitation zugelassen wird. — Dieses Neugeld wird allen Jenen, welche die Transportirung nicht erstanden haben, gleich nach beendigter Licitation zurückgegeben, von dem Ersucher aber a Conto der Cautio rückbehalten werden. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am obigen Tage zur bestimmten Stunde um so gewisser einfinden, als Schlag 12 Uhr das Protocoll geschlossen, und kein Nachtragsoffert angenommen wird.

Z. 1234. (2)

R u n d m a c h u n g.

Um die mit letzten October d. J. zu Laibach erlöschende Militär-Verpflegung im Wege der Subarrondirung auf die fernere Zeit vom 1. November 1832, bis inclusive Februar 1833, sicher zu stellen, ist beschlossen worden, eine Verhandlung am 28. d. vorzunehmen, wozu alle Unternehmungslustige um die 10te Vormittagsstunde zu dem hierortigen k. k. Kreisamte mit nachstehenden Bemerkungen eingeladen werden. — Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mithin exclusive der zeitweisen Durchmärsche besteht beiläufig in täglichen 2499 Brodportionen, 592 Haberportionen, 526 Heuportionen à 10 Pfund, 153 Streustroh-Portionen à 3 Pfund; monatlich in 32 Pfund Unschlittkerzen, 60 Pfund Talg, 34 Maß Brennöl, 136 Mehen harte Holzkohlen, und in 2468 Bund Lagerstroh auf die ganze Contractsdauer. — In Betreff der zeitweisen Durchmärsche, wird sich vorbehalten, die hierauf bezüglichlichen Bedingnisse bei der Verhandlung selbst den Concurrenten näher bekannt zu geben. — Jeder, welcher dieses Geschäft zu übernehmen gedenket, muß: 1.) sich am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission ausweisen, daß er hinreichende Mittel besitze, die zu übernehmende Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen. — 2.) Hiernach muß jeder Mitsicitirende, um Erlag der erforderlichen Cautio, welche nach der Zeit, für welche er

Die Militär-Verpflegung erstehet, mit 800 des gesammten Gelderträgnisses bemessen wird, sich bekennen, und dieselbe bei dem Contractabschlusse entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch leisten zu können, sich ausweisen; jedoch wird hier bemerkt, daß nur die vom k. k. Fiskal- amte als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 3.) Vor dem Beginn der Licitation hat jeder Mitlicitirende 300 fl. C. M. als Reugeld zu erlegen, welches nach beendigter Licitation jeden Nichtersteher zurückgegeben, von dem Ersteher aber bis zum Erlag der Caution rückgehalten werden wird. Ohne Erlag dieses Reugeldes wird Niemand zur Licitation zugelassen. — 4.) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbote für sämtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 5.) Jeder Offerent hat am Tage der Verhandlung sein Offert schriftlich und versiegelt der Commission zu überreichen, worin er jedem vorgeschriebenen Artikel den Preis deutlich beizufügen hat. — 6.) Wegen Benützung der Arvarial-Depositorien und Requisiten wird bemerkt, daß diese auf die dermalige Contractsdauer dem Ersteher mit Ausnahme der Bäckerei nicht überlassen werden können, und das bezüglich der Letztern die Behandlung abgesondert vorgenommen werden wird. — 7.) Das Protocol wird Schlag 12 Uhr geschlossen, und Nachtrags-Offerte werden keine angenommen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß in der k. k. Militär-Hauptverpflegskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden jede Auskunft ertheilt wird, welche irgend ein subarendirungslustiges Individuum noch vor der Verhandlung selbst zu erhalten wünschen sollte.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1215. (1)
Licitatio
 über Buchen-Schwamm-Samm-
 lung und nachstehend benannte Re-
 galbeneficien.

Von dem kroatischen Güter-Inspectorate der hochgräflich Gustav und Casimir Batthy-
 anyschen Herrschaft Brod an der Cuspa wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß den nächst kommenden Monat October l. J., an nachfolgenden Tagen, in der Herrschaft Brod der Amtskanzlei, in den Vormittagsstunden, nachstehend benannte Regalbeneficien, auf drei nacheinander folgende Jahre, vom 1. Jänner 1853, bis Ende December 1855, an die Meist-

bietenden gegen Sicherstellung licitando ver-
 pachtet werden, nämlich:

Den 4. Oct. das Buchen-Schwamm-Sammeln in den beträchtlichen Urwaldungen der Herrschaft Brod und Grobnik.
 „ 7. „ das Herrschaft Broder, voriges Jahr ganz neu und solid aus Stein gebaute, und aus mehreren Zimmern bestehende Einkehrwirthshaus zum Pelikan, sammt einer dieses Jahr gleichfalls neuerdings aufgeführten Stallung auf 20 Pferde, mit der Verbindlichkeit, durch das ganze Jahr hindurch herrschaftlichen Wein u. Branntwein auszuschenken, wovon dem Wirth von einer Maß ausgeschänkten Wein 1 kr., und von einer Maß Branntwein 6 kr. C. M. als Schänkerlohn bezahlet werden. Ueberdies bekommt noch der Arentator von der Herrschaft jährlich 12 Klafter buchenes Brennholz, 12 Centen Streustroh, 1/2 Joch ackerbaren Grund, und ein am Wirthshause befindliches Küchengartel gratis, so wie die Erlaubniß Brod auszubacken, sein eigenes Heu und Hafer zu verkaufen. — Uebrigens muß dieses Wirthshaus Jedermann wegen der vortheilhaften Lage um so mehr anempfohlen werden, als es an der von Gottschoe aus Krain nach Fiume auf die Louisenstrasse, und von Karlstadt über Brod nach Krain führenden Strassen liegt, und stark besucht wird;

das herrschaftliche Wirthshaus sammt Stallung in Delnicze, mit der Verbindlichkeit, den herrschaftlichen Wein und Branntwein vom 1. Jänner bis Michaeli-Tag gegen den obigen, beim Broder Wirthshaus aufgesetzten Schänkerlohn auszuschenken, von Michaeli-Tag aber bis zum letzten December ist ihm gestattet, eigenen Wein zu verkaufen; der der Herrschaft jährlich zukommende 3/4jährige freye Weinschank sammt Fleischschrotungsrecht in dem Turker Judicat, das ist vom 25. December bis Michaeli-Tag; gleichfalls der 3/4jährige Weinschank in dem Kusjelyer Judicat;

Den 7. Oct. der 3/4jährige Weinschank sammt
Fleischauschrottungsrecht in den
Chernluger Judicat;
" — " der 3/4jährige Weinschank in Szopach;
" — " der 3/4jährige Weinschank sammt
Fleischauschrottungsrecht in dem
Orte Kupiak;
" 8. " die Verpachtung der gut constru-
irten herrschaftlichen Hammer-
Sägemühle aus zwei Sägen be-
stehend;
" — " die herrschaftliche Hammer-Mahl-
mühle aus einem Beutel- und
drei andern Gängen bestehend,
sammt der dabei befindlichen Woh-
nung;
" — " die Gustilazer Mahl- und Säge-
mühle, erstere aus vier Gängen,
zweitere aus zwei Sägen bestehend.
Herrschaft Brod an der Culpa am 6. Sep-
tember 1832.

Z. 1231. (2) Nr. 5449/505. W.
Mauthpacht: Versteigerung.

Nachträglich zu der Kundmachung der
k. k. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Ver-
waltung vom 30. Juli l. J., Zahl 14607,
die Verpachtung der Weg-Brückenmauth-
und Ueberfuhren für das Verwaltungsjahr 1833
betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht, daß auch die Weg- und Brückenmauth-
Station Feistritz bei Dorneg der Verpachtung
zugeführt, und die dießfällige Versteigerung am
1. October d. J., Vormittags um 10 Uhr bei
dem Ortsrichter in Sagurie abgehalten werden
wird. Der Fiskal- oder Ausrufspreis besteht in
544 fl. 44 fr.; und die allgemeinen, wie auch
die diese Station betreffenden besondern Pacht-
bedingnisse können bei dem gefertigten, und
bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate
in Adelsberg eingesehen werden. — K. K.
Zollgefällen-Inspectorat Laibach am 16. Sep-
tember 1832.

Z. 1228. (2) Nr. 5247/466. W.
K u n d m a c h u n g.

Zur Kenntniß wird gebracht, daß in Fol-
ge des Decretes der k. k. Cameral-Gefällen-
Verwaltung, ddo. 30. August 1832, Nr.
16606/3254, mehrere Herstellungen an den
beiden Avarial-Mauthhäusern zu Krainburg
am 24. September d. J., Nachmittags um
3 Uhr, bei der löbl. Bezirks-Obzigkeit Mi-
schelstätten zu Krainburg im Wege der Mi-
nuendo-Licitation werden ausboten werden.
— Bei dieser Licitation sind die von der k. k.

illyr. Provinzial-Staatsbuchhaltung abjustir-
ten Beträge, nämlich: für das untere Mauth-
haus 119 fl. 1/2 fr., und für das obere 15 fl.
43 1/4 fr. als Ausrufspreise bestimmt. —
Von der erstern Summe entfällt

auf die Maurerarbeit . . .	16 fl. —	3/4 fr.
" das Mauremateriale . . .	12 "	42 3/4 "
" die Zimmermannsarbeit . . .	19 "	32 1/4 "
" das Zimmermannsmate- riale	13 "	26 3/4 "
" die Tischlerarbeit . . .	20 "	10 "
" " Schlosserarbeit . . .	11 "	28 "
" " Schmidarbeit . . .	5 "	40 "
" " Hafnerarbeit . . .	18 "	— "
" " Glaserarbeit . . .	2 "	— "
zusammen . . .	119 fl.	1/2 fr.

Von dem zweiten Ausrufspreise kömmt
auf die Maurerarbeit . . . 5 fl. 44 fr.
" das Mauremateriale . . . 2 " 57 1/4 "
" die Zimmermannsarbeit
sammt Materiale . . . 1 " 6 "
" " Schlosserarbeit . . . 2 " 56 "
" " Glaserarbeit . . . 3 " — "

zusammen . . . 15 fl. 43 1/4 fr.

Die Licitationsbedingnisse können hier,
und bei der Eingangs erwähnten Bezirksob-
rigkeit eingesehen werden. — K. K. Zoll-
Gefällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorat
Laibach am 15. September 1832.

Z. 1230. (2) Nr. 5403/493. W.
Mauthpacht: Versteigerung.

Zur Verpachtung der Weg- und Brük-
kenmauth-Einhebung in der Kreisstadt Neu-
stadt für das Verwaltungsjahr 1833, wird
eine neuerliche Versteigerung am 29. d. M.,
um die zehnte Vormittagsstunde bei dem k. k.
Verzehrungssteuer-Inspectorate daselbst abge-
halten werden; welches mit Beziehung auf die
Weg- und Brückenmauth-Verpachtung über-
haupt betreffende Kundmachung der k. k. ver-
einten Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo.
Laibach den 30. Juli d. J., Zahl 14607, mit
dem Besatze zur Kenntniß gebracht wird, daß
der Fiskal- oder Ausrufspreis in 2162 fl.
besteht. — K. K. Zollgefällen-Inspectorat
Laibach am 16. September 1832.

Z. 1222. (2) Nr. 5367/740. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Zoll- und Verzehr-
ungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird be-
kannt gemacht, daß die auf die bestehenden
Vorschriften gegründete Einhebung der Ver-
zehrungssteuer von dem Ausschank des Brannt-

weines und der verführten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, vom Fleischausschrotten und Auskochen im ganzen politischen Bezirke Münkendorf, mit Ausnahme des Unterbezirkes Kaplavaß, für das Verwaltungsjahr 1833, d. i. vom 1. November 1832, bis Ende October 1833, oder wenn es die Partheyen wünschen, auch auf zwei und drei Jahre werde in Pacht gegeben, und die dießfällige öffentliche Versteigerung am 1. October 1832, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit Mün-

kendorf werde abgehalten werden. — Die für ein Jahr bestimmten Ausrufspreise sind aus dem unten beigefügten Verzeichnisse ersichtlich. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Geschäft sowohl einzeln noch den drei Gewerben, als auch zusammen, dann für einzelne Untersteuerbezirke, und auch für alle ausgetoten werden wird. — Die Pachtbedingnisse können bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Verzehrungssteuer-Unterbezirk	Ausrufspreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Münkendorf	Mannsburg	41	—	1660	—	400	—	2101	—
	Kreuz	75	—	1630	—	250	—	1955	—
	Unterbezirk Stein mit Aus- schluß der Stadt Stein	20	—	621	—	50	—	691	—
	Stadt Stein	160	—	2579	—	410	—	3149	—
	St. Martin	30	—	349	—	51	—	430	—
	Mottnig	20	—	589	—	61	—	670	—
Zusammen		346	—	7428	—	1222	—	8996	—

K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 14. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1225. (2)

Nr. 2344.

E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Ignaz Ritter v. Panz zu Hof, wider Matbias Eschern von Löblich, unter Vertretung des ihm wegen Abwesenheit aufgestellten Curators, Herrn Johann Nep. Matschig, wegen schuldigen 43 fl. 8 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Löblich gelegenen, der Pfarrgült allein Namens unzerthänigen, gerichtlich sammt Wobn- und Wirtschaftsgebäuden auf 270 fl. 5 kr. bewertheten Realität, gewilliget, und hiezu unter einem die Tagsetzung auf den 13. August, 12. September und 12. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Löblich mit dem Anbange bestimmt, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die dießfäll-

gen Licitationsbedingnisse nebst Grundbuchextract osttöglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden alhier einsehen können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. September 1832.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

Z. 1220. (2)

N a c h r i c h t.

Am Montage, als den 24. d. M., werden die am Rifer'schen Meierhofe liegenden Gründe, in der Vorstadt Teynau, bei der städtischen Ziegelhütte, theilweise auf drei nacheinander folgende Jahre durch öffentliche Licitation an Ort und Stelle aus freyer Hand in Pacht übergeben.

Im Hause Nr. 4, in der Vorstadt Teynau, sind drei schöne Zimmer mit oder ohne Einrichtung, einzeln oder zusammen, möglichenfalls zu vergeben.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach														Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	12.	27	5,5	27	6,2	27	6,7	—	12	—	18	—	14	Nebel	Regen	schön	—	2	5	0	
"	13.	27	7,1	27	6,8	27	6,0	—	11	—	16	—	13	wolkicht	schön	schön	—	2	5	10	
"	14.	27	4,5	27	3,0	27	2,0	—	11	—	18	—	15	wolkicht	schön	wolkicht	—	2	6	0	
"	15.	27	2,1	27	2,0	27	1,9	—	11	—	10	—	10	Regen	Regen	wolkicht	—	2	3	10	
"	16.	27	2,7	27	3,8	27	5,5	—	7	—	17	—	11	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	0	11	0	
"	17.	27	6,0	27	6,9	27	6,6	—	6	—	15	—	12	Nebel	heiter	heiter	—	1	5	0	
"	18.	27	6,7	27	6,0	27	4,4	—	7	—	17	—	12	Nebel	heiter	f. heiter	—	1	9	0	

Cours vom 14. September 1832.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	87 7/8
detto ditto zu 4 v. H. (in C. M.)	76 7/8
detto ditto zu 1 v. H. (in C. M.)	19 1/4
Verloste Obligation., Hofkam. mer. Obligation. d. Zwangs.	305 v. H. } 87 5/8
Darlehens in Krain u. Aera.	104 1/2 v. H. } 9
Real. Obligat. der Stände v. Tyrol	104 v. H. } 3
Dart. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	179 3/4
detto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	126 3/8
Wien. Stadt-Banco-Dol. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47 1/2
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.)	57 3/4
	(Merarial) (Domej.)
	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände	
v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhm.	zu 3 v. H. } —
men, Mähren, Schles.	zu 2 1/2 v. H. } 47
ten, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 2 1/2 v. H. } —
	zu 2 v. H. } 57 1/5
	zu 1 5/4 v. H. } —

Bank-Actien pr. Stück 1243 1/2 in Conv.-Münze.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. September 1832.

Maria Huale, eine Arme, alt 30 Jahr, in der Nothgasse, Nr. 108, an chronischen Verhärtungen der Unterleibs Eingeweide. — Ursula Wiedemischel, Dienstmagd, alt 21 Jahr, am alten Markt, Nr. 44, an Fraisen, als Folge eines zurückgetretenen Ausschlages. — Joseph Klaus, Kupferschmidgeselle, von Marktmauthen gebürtig, alt 32 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Wassersucht.

Den 14. Maria Ferschen, aus Unterkrain gebürtig, alt 29 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Putrescenz der Gebärmutter.

Den 15. Helena Bhesnowar, Maurers-Witwe, alt 66 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Auszehrung.

Den 16. Elisabeth Seiser, Witwe, alt 91 Jahr, in der Deutschen Gasse, Nr. 177, an Altersschwäche.

Den 17. Dem Herrn Johann Grill, Tischlermeister, seine Frau Franziska, alt 32 Jahr, in der Barmherzigen-Gasse, Nr. 129, am Zehrfieber.

3. 1236. (1)

Kapital zu verleihen.
Es ist ein Pupillar-Kapital von

1000 fl. im Ganzen, oder auch in mindern Beträgen gegen normalmäßige Sicherheit auf mehrere Jahre zu vergeben. Jene, welche das ganze Kapital, oder kleinere Beträge davon zu erhalten wünschen, werden ersucht, sich an Hrn. Doctor Wurzbach persönlich, oder in portofreien Briefen zu verwenden.

Laibach am 18. September 1832.

3. 1235. (1)

N a c h r i c h t.

Der Unterzeichnete, welcher nebst seiner bekannten häuslichen Aufsicht und Nachhülfe, auch einen eigenen Hausinstructor hält, hat noch drei Plätze für Studenten oder Normal-schüler leer. Jene Aeltern, welche ihre lieben Söhne gut versorgt wissen wollen, belieben mit ihm selbst am 23. d. M. bei seiner Durchreise von 8 bis 9 Uhr Früh zu Laibach, im Gasthause zur goldenen Schnalle, über die sehr vortheilhaften Bedingungen zu sprechen. Auch nimmt er dann am 28. d. M. diese Kostschüler mit seiner Gelegenheit nach Klagenfurt mit. Sollte Jemand schriftlich unterhandeln wollen, so bittet er ihm frankirte Briefe zuzusenden zu wollen.

Klagenfurt am 15. Sept. 1832.

Franz Böhm,
k. k. Lehrer an der Muster-Hauptschule allhier.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1246. (1) ad Nr. 18621.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des hiesigen Schuhmachermeisters, Anton Grundner, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich eines auf seinem Hause, Nr. 213 alt, 436 neu, hier am alten Plage, seit 2. Juni 1773 haftenden, vom Primus und der Maria Kurand an Oswald Knapitsch lautenden Schuldscheines, ddo. 17. Mai 1773, pr. 1000 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen des Amortisations-Verbers der erwähnte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 26. Juli 1832.

preises im Baren oder in öffentlichen Fondsobligationen zu übergeben, wo sodann das Badium den Minderofferten gleich rückgestellt, jenes des Bestofferenten aber rückbehalten, und nach erfolgter Bestätigung in die zu legenden Caution eingerechnet werden wird. Die bare Caution wird weiters auf Verlangen des Pächters beim Auslaufe der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte eingerechnet, der Rest aber erst nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabsolgt werden. Der Pachtschilling ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die dem Pächter bezeichnete Casse abzuführen. — Die weiteren Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen enthaltende Offerte, nicht beachtet und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg am 15. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1238. (1)
Verpachtung = Kundmachung.
 Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem Untersteuerbezirke Planina, im politischen Bezirke Haasberg, Adelsberger Kreises, und zwar: vom Wein- und Weinmost für das Verwaltungsjahr 1833, oder nach dem Wunsche der Pachtliebhaber für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Fiskalpreis besteht von den Gewerben mit 2965 fl., und vom Buschenschank mit 10 fl. zusammen mit 2975 fl. — Die Verpachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtangebote mit der Aufschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine im Untersteuerbezirke Planina“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 28. September l. J., Mittags einzureichen, und darin anzugeben, ob sie die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen gedenken. Mit dem Offerte ist das 100/10 Badium des angeführten Ausrufs-

Z. 1239. (1)
Verpachtung = Kundmachung.
 Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem ganzen politischen Bezirke Prem, im Adelsberger Kreise, und zwar abgetheilt für den Untersteuerbezirk Prem wegen des da bestehenden Gemeindefuschlages, und dann vereint für die übrigen Untersteuerbezirke Dornegg mit Einschluß des in dem laufenden Jahr von diesem abgetheilten Bezirke Jablanitz, dann Großwukowitz und Sagurje, und zwar vom Wein, Weinmost, Branntwein, Branntweingeist etc., dann von dem Fleischn Consummo für das Verwaltungsjahr 1833, oder nach dem Wunsche der Pachtliebhaber für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Fiskalpreis besteht bei dem Untersteuerbezirke Prem für Wein- und Mostschank 300 fl., für Branntwein 12 fl., und für Fleischauskochen 24 fl.; dann bei den übrigen Untersteuerbezirken des politischen Bezirkes Prem, für den Wein- und Mostschank 2038 fl., für Branntwein 124 fl., und für

Fleischausföcken dann Ausschrotten 414 fl. — Die Verpachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtanbote mit der deutlichen Angabe des Bezirks und der Gewerbsartikel für welche solche gemacht werden, mit der Aufschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine, Branntweine und Fleische im Untersteuerbezirke Prem“, oder: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von dem Weine, Branntweine und Fleische in den Untersteuerbezirken Dornegg, Großwukowitz und Sagurje“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 29. September 1832 Mittags einzureichen. — Jene Offerenten, welche den ganzen Bezirk zu pachten gedenken, müssen jedoch ihre Anbote für den Untersteuerbezirk Prem besonders, dann für die übrigen Untersteuerbezirke vereint, mit der abgesonderten Benennung des Anbotes für jeden Gewerbsartikel aufführen und angeben, ob der Offerent die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen wünschet. — Auch ist mit dem Offerte das 10prozentige Badium des angeführten Ausrufspreises im Baren, oder in öffentlichen Fondsobligationen zu übergeben, wo sodann das Badium den Minderofferenten gleich rückgestellt, jenes des Bestofferenten aber rückbehalten, und nach erfolgter Bestätigung in die zu legende Caution eingerechnet werden wird. Die baare Caution wird weiters auf Verlangen des Pächters beim Auslaufe der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtbills zur Hälfte eingerechnet, der Rest aber erst nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabfolget werden. Der Pachtbillsing ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag, an die dem Pächter bezeichnete Kasse abzuführen. — Die weiteren Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen enthaltende Offerte nicht beachtet, und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden. — Adelsberg den 15. September 1832.

Z. 1240. (1) Nr. 1017.

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Grätz ist eine Offizialstelle mit 550 fl. Gehalt gegen Erlag einer Caution im gleichen Betra-

ge, erledigt. — Was in Folge Oberst- Hof- Postverwaltungs- Decret vom 11. I. M., Z. 8556, mit dem Bemerkend fund gegeben wird, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig besetzten Gesuche mit Nachweisung der Kenntnisse von der Postmanipulation und der bisherigen Dienstleistung, bis 12. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der Gräzer Ober-Postverwaltung einzureichen haben. — Von der k. k. k. Morischen Ober-Postverwaltung, Laibach den 17. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1227. (1)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gegeben: Es sei über die vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach unterm 24. August l. J., Exh. Nr. 5956, auf Unlangen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, wegen schuldigen Capitals pr. 100 fl. c. s. c., bewilligte executive Feilbietung der, dem Joseph Dollinszky gehörigen, dem Kammeramte Podgoritz, sub Rect. Nr. 26, dienstbaren, auf 733 fl. 25 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube zu Verbote, von diesem Gerichte der Feilbietungstermin auf den 3. October, 2. November und 5. December l. J., Früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht würde, bei der dritten Tagung auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse können in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 5. September 1832.

Z. 1224. (1)

E d i c t.

J. Nr. 811.

Alle Jene, die an den Verlass des am 30. Junil d. J. in Gragdorf mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Joseph Mahn in gemein Nitte, Herrschaft Weixelberger Untertban, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vertragen zu seon glauben, haben sich so gewiß am 5. k. M. October, Morgens um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anzumelden und dann ihre vermeintlichen Forderungen darzutun, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Ponowitz am 14. September 1832.

Z. 1226. (1)

E d i c t.

Nr. 910.

Das vereinte Bezirksgericht zu Neudegg macht bekannt: Es habe zur Erforschung der Verlasspassiva und Abhandlung nach dem am 22. Junil. J. zu Matscheg ab intestato verstorbenen Hubenbesizers, Matbias Hlebez, die Tagung auf den 26. September d. J., Vormittag um 9 Uhr angeordnet, wozu alle Jene, welche an dessen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas

anzusprechen vermeinen, so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgeltend darzutun haben, als im Wichtigen sie sich die gesetzlichen Folgen selbst anzusprechen haben würden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 12. August 1832.

Z. 1244. (1)

Nr. 1712.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Nussl durch Franz Nacher von Keradorf, wider Michael Stampf von Götrenis, in die executive Feilbietung der mit Pfandrecht belegten ganzen Bauernhube, sub Rect. Nr. 2133, Haus-Nr. 28, und Fahrnisse, wegen schuldigen 288 fl. 22 kr. c. s. c., gewilliget, und es seien hiezu drei Feilbietungstagsfagungen, und zwar: auf den 23. Juli, 30. August und 20. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietung ist ebenfalls kein Kauflustiger zur Licitation erschienen.

Z. 1242. (1)

Nr. 2619.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Georg Turmann von Rieg, durch seinen Special-Bevollmächtigten, Herrn Joseph Anton Jurkovič, wider Joseph Ischerne von Morobiz, in die Versteigerung der 1/4 Urbarmehrhube, sub Rect. Nr. 2056, Haus-Nr. 27, und Fahrnisse, wegen schuldigen 105 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und es seien hiezu drei Feilbietungstagsfagungen, und zwar: auf den 26. September, 17. October und 19. November d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

Z. 1243. (1)

Nr. 2195.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Köchl von Malgern wider Joseph König, als Gregor Fink'scher Verlassüberhaber zu Kletsch, Haus-Nr. 8, in die

executive Feilbietung der gegnerischen, zu Kletsch, Haus-Nr. 8, liegenden Realität, wegen schuldigen 300 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagfagungen, und zwar: auf den 24. September, 24. October und 22. November 1832, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungs-Protocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 16. Juli 1832.

Z. 1188. (2)

Gesang-Unterrichts-Anzeige.

Der Unterricht in der hohen Ortes bewilligten Gesanganstalt für Knaben, bei der Pfarrkirche Maria-Verkündigung zu Laibach, wird mit dem nächst eintretenden Schuljahre, d. i. mit 1. October d. J., wieder beginnen.

Dieses wird in der Absicht zur Kenntniß gebracht, damit sowohl diejenigen Schüler, welche bereits im verfloffenen Schuljahre an dem erwähnten Unterrichte mit gutem Erfolge Theil genommen haben, als auch jene, welche erst in die Anstalt neu aufgenommen zu werden wünschen, dem gefertigten Protector der Gesangschule rechtzeitig vorgestellt, und nach erfolgter Aufnahme gehörig immatriculirt werden können, indem später sich Meldende die Aufnahme nicht mehr finden würden, sobald die Zahl der Schüler, den bestehenden Statuten gemäß, vollständig ist.

Laibach am 10. September 1832.

Ignaz Bernbacher.

Z. 1205. (2)

Violin-Unterricht.

Ein hiesiger geachteter Musikdilettant wird, um mehrfach geäußerten Wünschen entgegen zu kommen, vom 1. October l. J. angefangen, einen Lehrkurs sowohl für angehende Violinspieler, als auch für solche, welche die höhere Ausbildung in dem Violinspieler zu erhalten wünschen, in der Art eröffnen, daß in einer Stunde, je zwei oder vier Zöglinge, welche rücksichtlich ihrer Fähigkeiten und Leistungen auf einer verhältnißmäßig gleichen, das Fortschreiten des einen oder des andern nicht behindernden Stufe stehen, gleichzeitig und zwar wesentlich durch drei Stunden unterrichtet werden.

Das Nähere ist in dem unterzeichneten Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

Laibach am 11. September 1832.

Jg. Al. Edel v. Kleinmayr'sches Zeitungs-Comptoir.